

AMTSBLATT DER STADT XANTEN

- Amtliches Verkündungsblatt -

Nr. 2017/13

Xanten, 30.03.2017

31. Jahrgang

Inhalt:

	<u>Seite</u>
Bekanntmachung der Satzung zur 6. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Xanten	3 – 4
Bekanntmachung der Satzung zur 6. Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen – Sondernutzungssatzung –	5 – 6
Bekanntmachung der Satzung zur Neufassung der Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Xanten (Parkgebührenordnung)	6 – 8
Bekanntmachung der Satzung der Stadt Xanten über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen – Übergangsheimsatzung –	8 – 11
Bekanntmachung der Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer in der Stadt Xanten (Vergnügungssteuersatzung)	11 – 12
Bekanntmachung der Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer für sexuelle Vergnügungen in der Stadt Xanten	12 – 13
Bekanntmachung der Satzung zur 4. Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Xanten	13 – 14

Impressum:

Herausgeber und verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen:
Bürgermeister der Stadt Xanten, Karthaus 2, 46509 Xanten, Tel. 02801/772-232
Erscheinungsweise: nach Bedarf
Bezug: Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus der Stadt Xanten, Karthaus 2, Zimmer 107 (während der üblichen Dienststunden) und bei mehreren Auslagestellen im Stadtgebiet möglich.
Postversand von Einzelexemplaren auf Anforderung gegen 1,45 € in Briefmarken für Versandkosten,
Jahresabonnement 92 € jährlich (Versandkosten).
Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse www.rathaus-xanten.de zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Auslagestellen: Xanten: Rathaus, Bürgerservicebüro, Karthaus 2; Birten: Bäckerei Jürgen Brammen, Zur Wassermühle 2; Lüttingen: Bäckerei Dams, Salmstr. 15; Marienbaum: Sparkasse am Niederrhein, Kalkarer Str. 72; Obermörmtter: ehem. Pfarrheim/Jugendheim, Am Kirchend 136 (Box am Eingang); Vynen: Bäckerei Küppers, Inh. Georg Wloch, Hauptstraße 5; Wardt: Infocenter der Freizeitzentrum Xanten GmbH, Am Meerend 2

Bekanntmachung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass (Frühlingsfest) im Gewerbegebiet Xanten-West (Sonsbecker Straße) am 02.04.2017	15 – 16
Bekanntmachung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass (Ostermarkt) im Innenstadtbereich innerhalb der Wallmauern am 09.04.2017	16 – 17
Bekanntmachung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass (Modenschau & Oldtimertag) im Innenstadtbereich innerhalb der Wallmauern am 17.09.2017	17 – 18
Bekanntmachung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass (Herbstmarkt) im Innenstadtbereich innerhalb der Wallmauern am 15.10.2017	19 - 20
Bekanntmachung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass (Weihnachtsmarkt) im Innenstadtbereich innerhalb der Wallmauern am 10.12.2017	20 – 21

**Satzung zur 6. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Xanten
vom 29.03.2017**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966) hat der Rat der Stadt Xanten am 28.03.2017 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates folgende Satzung zur 6. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Xanten beschlossen:

§ 1

§ 4 Absatz 3 erhält folgende neue Fassung:

- „3. Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Stadt mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche; die Gleichstellungsbeauftragte soll insbesondere an der Aufstellung und Änderung des Gleichstellungsplans sowie der Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Gleichstellungsplans mitwirken.“

§ 2

§ 15 Abs. 4 Buchstaben f) und g) erhalten folgende neue Fassung:

- „f) In keinem Fall darf der Verdienstausschlagssatz die in der EntschVO festgelegte Obergrenze je Stunde überschreiten.
- g) Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens 8 Mitgliedern auch eine stellvertretende Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 16 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW i.V.m. der EntschVO.
Die zusätzliche Aufwandsentschädigung beträgt:
- a) Bei Fraktionsvorsitzenden den 2-fachen Satz des Betrages der Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Rates,
 - b) bei Fraktionsvorsitzenden einer Fraktion mit mehr als 8 Mitgliedern den 3-fachen Satz des Betrages der Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Rates,
 - c) bei stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden gem. § 46 GO NRW den 1,5-fachen Satz des Betrages der Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Rates.“

§ 15 Abs. 4 wird um den Buchstaben h) mit folgendem Wortlaut ergänzt:

- „h) Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO erhalten, werden gemäß § 46 Satz 2 GO NRW folgende

weitere Ausschüsse ausgenommen:
Ausschuss für Stadtentwicklung, Planung und Umwelt,
Ausschuss für Schule, Sport und Kultur,
Ausschuss für Soziales und Generationen,
Rechnungsprüfungsausschuss,
Bezirksausschuss Birten,
Bezirksausschuss Lüttingen,
Bezirksausschuss Marienbaum,
Bezirksausschuss Vynen/Obermörmtter,
Bezirksausschuss Wardt,
Bezirksausschuss Xanten.“

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung zur 6. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Xanten tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 6. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Xanten wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 29.03.2017

gez.

Thomas Görtz
Bürgermeister

Satzung
zur 6. Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen – Sondernutzungssatzung – vom 29.03.2017

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028, ber. 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327) in der jeweils gültigen Fassung i.V.m. §§ 7, 41 Abs. 1 lit. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW S. 2023) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Xanten in seiner Sitzung am 28.03.2017 folgende Satzung zur 6. Änderung der Sondernutzungssatzung im Gebiet der Stadt Xanten beschlossen:

§ 1

- (1) Die Anlage „Gebührentarif“ zur Satzung wird um die Tarifstelle 3.3 erweitert wie in der Anlage „Gebührentarif“ zur Satzung zur 6. Änderung der Satzung aufgeführt.
- (2) In der Anlage „Gebührentarif“ zur Satzung wird die Gebühr der Tarifstelle 3.1 von 3,25 € auf 3,50 € erhöht.
- (3) In der Anlage „Gebührentarif“ zur Satzung wird die Gebühr der Tarifstelle 3.2 von 4,15 € auf 4,50 € erhöht.

§ 2

Diese Satzung zur 6. Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen – Sondernutzungssatzung – tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Anlage zur Satzung zur 4. Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen – Sondernutzungssatzung – der Stadt Xanten

Gebührentarif

B. Gebühren	€/m ² /Monat
3.1 Aufstellen von Tischen und Stühlen	3,50 €
3.2 Aufstellen von Tischen und Stühlen innerhalb umfriedeter Terrassen/ Wintergärten oder ähnliches	4,50 €
3.3 Aufstellen von Tischen und Stühlen innerhalb von dauerhaft fest umbauten, eingefriedeten und überdachten Außenbereichen, die für einen ganzjährigen Betrieb (insbesondere durch nach Gestaltungssatzung zulässige Außenheizgeräte) genutzt werden können	6,00 €

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 6. Änderung der Sondernutzungssatzung der Stadt Xanten wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 29.03.2017

gez.

Thomas Görtz
Bürgermeister

Bekanntmachung

Neufassung der Gebührenordnung für die Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Xanten (Parkgebührenordnung) vom 29.03.2017

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) vom 19.12.1952 (BGBl. I S. 837) in der zurzeit geltenden Fassung und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23.08.1999 in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 38 Buchstabe b) des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Xanten am 28.03.2017 folgende neue Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Xanten (Parkgebührenordnung) beschlossen:

§ 1

- (1) Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur während des Laufs eines Parkscheinautomaten zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, wird für das Parken eine Gebühr erhoben, die sich im Einzelnen nach den nachfolgenden Bestimmungen richtet.
- (2) Sofern für Parkflächen eine kostenlose Kurzparkzeit vorgesehen ist (s.g. Brötchentaste), ist eine Kombination dieser kostenlosen Parkzeit mit der regulären Parkzeit nicht möglich.

§ 2

- (1) Für den Parkplatz „kleiner Markt“ werden täglich in der Zeit von 9 bis 18 Uhr Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebühr beträgt 1,00 € pro halbe Stunde, die Mindestgebühr beträgt 2,00 €.
- (3) Eine Kurzparkdauer von 30 Minuten ist kostenlos (Brötchentaste).

§ 3

- (1) Für den Parkplatz Bahnhofstraße / Ecke Westwall (P4) werden montags bis samstags von 9 bis 18 Uhr und sonntags von 13 bis 18 Uhr Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebühr beträgt 1,00 € pro Stunde. Ein Langzeitticket erlaubt die Parkzeit von 6 Stunden und kostet 3,00 €.
- (3) Eine Kurzparkdauer von 30 Minuten ist kostenlos (Brötchentaste).

§ 4

- (1) Für den Parkplatz „Standesamt“ (P13) und die linke Hälfte des Parkplatzes „Ostwall“ (P 12, vom Ostwall einfahrend links) werden montags bis samstags von 9 bis 18 Uhr und sonntags von 13 bis 18 Uhr Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebühr beträgt 1,00 € pro Stunde. Ein Langzeitticket erlaubt die Parkzeit von 6 Stunden und kostet 3,00 €.
- (3) Eine Kurzparkdauer von 30 Minuten ist kostenlos (Brötchentaste).

§ 5

Auf den gebührenpflichtigen Parkplätzen Klever Straße, Hochstraße und Scharnstraße beträgt die Parkgebühr je angefangene halbe Stunde 0,50 €.
Eine Kurzparkdauer von 10 Minuten ist kostenlos (Brötchentaste).

§ 6

Die Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Xanten (Parkgebührenordnung) tritt eine Woche nach dem Tage Ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung vom 27.02.1991, zuletzt geändert durch Beschluss des Rates vom 09.05.2012 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende Parkgebührenordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Parkgebührenordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Parkgebührenordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Vorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 29.03.2017
Stadt Xanten
als örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister

gez.

Thomas Görtz

**Satzung der Stadt Xanten über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen
- Übergangsheimsatzung -
vom 29.03.2017**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV NRW S. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), des § 1 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz) vom 28.02.2003 (GV. NRW. S. 93/SGV NRW 24), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1156), in Kraft getreten am 28. Dezember 2016 hat der Rat der Stadt Xanten in seiner Sitzung am 28.03.2017 folgende Satzung der Stadt Xanten über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen - Übergangsheimsatzung – beschlossen:

§ 1 Rechtsform und Zweckbestimmung

1. Die Stadt Xanten errichtet und unterhält Übergangsheime zur vorläufigen und vorübergehenden Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen (§ 2 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes).
2. Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt Xanten und den Benutzerinnen bzw. Benutzern ist öffentlich-rechtlich.
3. Die Übergangsheime sind nicht rechtsfähige öffentliche Anstalten.

4. Im Einzelnen bestehen folgende Übergangsheime:

Xanten, Küvenkamp 2
Xanten, Küvenkamp 4
Xanten, Sonsbecker Str. 29
Xanten, Bahnhofstr. 27
Vynen, Rheindamm 39a (O.G)

§ 2 Aufsicht, Verwaltung und Ordnung

1. Die Übergangsheime unterstehen der Aufsicht und der Verwaltung der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters.
2. Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister erlässt für jedes Übergangsheim eine Benutzungsordnung, die das Zusammenleben der Benutzerinnen bzw. der Benutzer, das Ausmaß der Benutzung und die Ordnung in dem jeweiligen Übergangsheim regelt.
3. Sie dürfen ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt werden.
4. Über die Benutzungsordnung hinaus können die mit der Aufsicht und Verwaltung der Unterkünfte betrauten Beauftragten des/der Bürgermeisters/-in in begründeten Einzelfällen gegenüber Benutzern und/oder Besuchern mündlich oder schriftlich Weisungen erteilen.

§ 3 Einweisung

1. Unterzubringende Personen (§ 1 Abs. 1) werden durch schriftliche Einweisungsverfügung der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in ein Übergangsheim eingewiesen. Bei der Einweisung wird durch die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister die Wohneinheit im Übergangsheim bestimmt.
2. Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Unterkunft besteht nicht. Die Benutzerin bzw. der Benutzer kann nach vorheriger Ankündigung mit einer Frist von zwei Tagen sowohl innerhalb eines Übergangsheimes von einer Unterkunft in eine andere als auch von einem Übergangsheim in ein anderes verlegt werden.
3. Durch Einweisung und Aufnahme in ein Übergangsheim ist jede Benutzerin bzw. jeder Benutzer verpflichtet
 - 3.1 die Bestimmungen dieser Satzung und der Benutzungsordnung des jeweiligen Übergangsheimes zu beachten.
 - 3.2 den mündlichen Weisungen der mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheimes beauftragten Bediensteten der Stadt Folge zu leisten.
4. Bei der erstmaligen Aufnahme oder bei einem Wechsel der Unterkunft erhält der/die Benutzer/-in eine Zuweisungsverfügung mit Angabe der unterzubringenden Personen, der Bezeichnung des zugewiesenen Wohnraums/der zugewiesenen Wohnung und ggfls. die Festsetzung der Benutzungsgebühren
 - 4.1 gegen schriftliche Empfangsbestätigung einen Abdruck der Benutzungsordnung und über den Hausmeister die erforderlichen Schlüssel.

- 4.2 Die Einweisung kann widerrufen werden, wenn die Benutzerin bzw. der Benutzer über
- 4.3 anderweitig ausreichenden Wohnraum verfügt.
- 4.4 schwerwiegend oder mehrfach gegen diese Satzung, die Benutzungsordnung des jeweiligen Übergangsheimes oder die mündlichen Weisungen (Abs. 3 Nr.2) verstoßen hat.
5. Die Benutzerin bzw. der Benutzer hat das Übergangwohnheim unverzüglich zu räumen, wenn
- 5.1 die Einweisung widerrufen wird,
- 5.2 die Benutzerin bzw. der Benutzer seinen Wohnsitz wechselt. Die Räumung einer Wohneinheit kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen zwangsweise durchgesetzt werden. Die betroffene Benutzerin bzw. der betroffene Benutzer ist verpflichtet, die Kosten einer Zwangsräumung zu tragen.
6. Das Benutzungsverhältnis endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Wohneinheit und der der Benutzerin bzw. dem Benutzer überlassenen Gegenstände an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheimes beauftragten Bediensteten der Stadt.

§ 4 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der von der Stadt errichteten und unterhaltenen Übergangwohnheime erhebt die Stadt Benutzungsgebühren nach den jeweiligen besonderen Gebührensatzungen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung der Stadt Xanten über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangwohnheimen – Übergangsheimsatzung – tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Xanten über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangwohnheimen – Übergangsheimsatzung – vom 06.10.2003 in der Fassung der 5. Änderung vom 04.03.2010 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Xanten über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangwohnheimen – Übergangsheimsatzung – wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 29.03.2017

gez.

Thomas Görtz
Bürgermeister

**Satzung
vom 29.03.2017 zur 2. Änderung der
Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer in der Stadt Xanten
(Vergnügungssteuersatzung) vom 01.08.2013**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 696) und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2016 (GV. NRW. S. 1150) hat der Rat der Stadt Xanten am 28.03.2017 folgende Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer in der Stadt Xanten (Vergnügungssteuersatzung) beschlossen:

§ 1

§ 5 Nr. 1, Ziffer 1.1 und 1.2 erhält folgende neue Fassung:

„§ 5 Nach dem Einspielergebnis bzw. der Anzahl der Apparate

1. Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezahlten Brutto-Kasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zzgl. Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Entnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Auffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.

1.1 in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 2 a)

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	21 v.H. des Einspielergebnisses
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	37 Euro

1.2 in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 2 b) bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	21 v.H. des Einspielergebnisses
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	27 Euro“

§ 2

Die Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer in der Stadt Xanten (Vergnügungssteuersatzung) tritt zum 01.04.2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer in der Stadt Xanten (Vergnügungssteuersatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 29.03.2017

gez.
Thomas Görtz
Bürgermeister

**Satzung
vom 29.03.2017
zur 2. Änderung der
Satzung über die Erhebung einer Steuer für sexuelle Vergnügungen in der Stadt Xanten**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 696) und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2016 (GV. NRW. S. 1150) hat der Rat der Stadt Xanten am 28.03.2017 folgende Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer in der Stadt Xanten beschlossen:

§ 1

§ 3 Nr. 3a) erhält folgende neue Fassung:

„§ 3 Nach der Größe des benutzen Raumes

3. Die Steuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene Quadratmeter
a) für die Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 bis 3 5,00 €“

§ 2

Die Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer für sexuelle Vergnügungen in der Stadt Xanten tritt zum 01.04.2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer für sexuelle Vergnügungen in der Stadt Xanten wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 29.03.2017

gez.

Thomas Görtz
Bürgermeister

**Satzung
vom 29.03.2017 zur 4. Änderung der
Hundsteuersatzung der Stadt Xanten**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966) und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2016 (GV. NRW. S. 1150) hat der Rat der Stadt Xanten am 28.03.2017 folgende Satzung über die Hundesteuer beschlossen:

§ 1

§ 2 erhält folgende neue Fassung:

„§ 2 Steuermaßstab und Steuersatz

Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam

- a) nur ein Hund gehalten wird 96 Euro,
- b) zwei Hunde gehalten werden 123 Euro je Hund,
- c) drei oder mehr Hunde gehalten werden 144 Euro je Hund.

Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.“

§ 2

Die Satzung zur 4. Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Xanten tritt zum 01.04.2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung zur 4. Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Xanten wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 29.03.2017

gez.

Thomas Görtz
Bürgermeister

Bekanntmachung

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen
aus besonderem Anlass (Frühlingsfest) im
Gewerbegebiet Xanten-West (Sonsbecker Straße) vom 29.03.2017**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. 2006 S. 516) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbtG) vom 25.01.2000 (GV. NRW. S. 54) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 27 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz OBG - vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528) in der zurzeit gültigen Fassung wird von der Stadt Xanten als örtliche Ordnungsbehörde nach Beschluss des Rates vom 28.03.2017 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Die Verkaufsstellen im Gewerbegebiet Xanten-West (Sonsbecker Straße) dürfen am Sonntag, den 02.04.2017 aus Anlass des Frühlingsfestes in der Zeit von 12:00 bis 17:00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Vorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 29.03.2017
Stadt Xanten
als örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister

gez.

Thomas Görtz

Bekanntmachung

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass (Ostermarkt) im Innenstadtbereich innerhalb der Wallmauern vom 29.03.2017

Aufgrund des § 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. 2006 S. 516) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbtG) vom 25.01.2000 (GV. NRW. S. 54) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 27 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz OBG - vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528) in der zurzeit gültigen Fassung wird von der Stadt Xanten als örtliche Ordnungsbehörde nach Beschluss des Rates vom 28.03.2017 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Die Verkaufsstellen innerhalb der Wallmauern im Innenstadtbereich der Stadt Xanten dürfen am Sonntag, den 09.04.2017 in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

- 1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- 2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Vorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 29.03.2017
Stadt Xanten
als örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister

gez.

Thomas Görtz

Bekanntmachung

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen
aus besonderem Anlass (Modenschau & Oldtimertag) im
Innenstadtbereich innerhalb der Wallmauern
vom 29.03.2017**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. 2006 S. 516) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbTG) vom 25.01.2000 (GV. NRW. S. 54) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 27 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz OBG - vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528) in der zurzeit gültigen Fassung wird von der Stadt Xanten als örtliche Ordnungsbehörde nach Beschluss des Rates vom 28.03.2017 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Die Verkaufsstellen innerhalb der Wallmauern im Innenstadtbereich der Stadt Xanten dürfen am Sonntag, den 17.09.2017 aus Anlass der Modenschau und des Oldtimertages in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Vorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 29.03.2017
Stadt Xanten
als örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister

gez.

Thomas Görtz

Bekanntmachung

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen
aus besonderem Anlass (Herbstmarkt) im
Innenstadtbereich innerhalb der Wallmauern
vom 29.03.2017**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. 2006 S. 516) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbtG) vom 25.01.2000 (GV. NRW. S. 54) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 27 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz OBG - vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528) in der zurzeit gültigen Fassung wird von der Stadt Xanten als örtliche Ordnungsbehörde nach Beschluss des Rates vom 28.03.2017 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Die Verkaufsstellen innerhalb der Wallmauern im Innenstadtbereich der Stadt Xanten dürfen am Sonntag, den 15.10.2017 aus Anlass des Herbstmarktes in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser

Ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Vorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 29.03.2017
Stadt Xanten
als örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister

gez.

Thomas Görtz

Bekanntmachung

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass (Weihnachtsmarkt) im Innenstadtbereich innerhalb der Wallmauern vom 29.03.2017

Aufgrund des § 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. 2006 S. 516) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbTG) vom 25.01.2000 (GV. NRW. S. 54) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 27 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz OBG - vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528) in der zurzeit gültigen Fassung wird von der Stadt Xanten als örtliche Ordnungsbehörde nach Beschluss des Rates vom 28.03.2017 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Die Verkaufsstellen innerhalb der Wallmauern im Innenstadtbereich der Stadt Xanten dürfen am Sonntag, den 10.12.2017 aus Anlass des Weihnachtsmarktes in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Vorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 29.03.2017
Stadt Xanten
als örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister

gez.

Thomas Görtz